

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

des Abgeordneten Ing. Mag. Reifenberger, MMag. DDr. Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1744 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000, das Zukunftsfonds-Gesetz, das Tabaksteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, das Bundes-Jugendförderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler und das Umweltförderungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Zuschusses an das Land Steiermark zur Sanierung der Grazer Burg, ein Kommunalinvestitionsgesetz 2023, ein Bundesgesetz über einen pauschalen Kostenersatz des Bundes an die Länder für Aufwendungen im Zusammenhang mit § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und ein Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2023 – BBG 2023) (1776 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 22 lautet der § 1 Absatz 1:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich stärkt auf Grund der sicherheitspolitischen Entwicklungen an den Grenzen der EU sowie der gestiegenen Bedrohungen für Österreich die eigene Resilienz und bekennt sich zwecks Wahrung der Unabhängigkeit nach Außen und der Unverletzlichkeit des Bundesgebietes nach Art. 9a B-VG und zur Erfüllung der in Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon, BGBl. III Nr. 132/2009, übernommenen Verpflichtung dazu, schrittweise die militärischen Fähigkeiten sowie nachhaltig die budgetäre Situation der Landesverteidigung zu verbessern. Dieses Bekenntnis zur budgetären Stärkung der militärischen Landesverteidigung erfolgt erstmals zeitgleich und im Gleichklang mit dem Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 (BFRG 2023-2026), BGBl. I Nr. yyy/2022, und dem Bundesfinanzgesetz 2023 (BFG 2023), BGBl. I Nr. zzz/2022. Damit werden die erforderlichen Investitionen (Beschaffung), Betrieb und Personal in die Fähigkeiten des österreichischen Bundesheeres sichergestellt.“

2. In Artikel 22 lautet der § 1 Absatz 4:

„(4) Der Landesverteidigungsbericht ist von der Bundesministerin für Landesverteidigung bzw. vom Bundesminister für Landesverteidigung jährlich zeitgleich mit den Regierungsvorlagen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes, rollierend aktualisiert, dem Nationalrat vorzulegen.“

3. In Artikel 22 lautet der § 2 neu:

„§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Auf Basis des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022 bis 2025 (BFRG 2022-2025), BGBl. I Nr. 196/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2022, sollen die Auszahlungsobergrenzen der Untergliederung 14 für den Zeitraum 2023 bis 2026 in Summe um den Betrag von 7,150 Mrd. Euro aufgestockt werden, wobei die Basis für die Aufstockung für das Finanzjahr 2026 auf die Auszahlungsobergrenze des Jahres 2022 referenziert. Die konkrete Festlegung der jeweiligen Auszahlungsobergrenzen der Untergliederung 14 erfolgt im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes.

(2) (Verfassungsbestimmung) Für die Jahre 2027 bis 2032 orientiert sich die Aufstockung des Budgets der Untergliederung 14 an einem jährlichen Zielwert von 1,5 Prozent des jeweils aktuellen Bruttoinlandsprodukts, um die Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 1 erfüllen zu können. Die konkrete Festlegung der jeweiligen Auszahlungsobergrenzen der Untergliederung 14 erfolgt im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes.“

4. In Artikel 22 lautet der § 3 wie folgt:

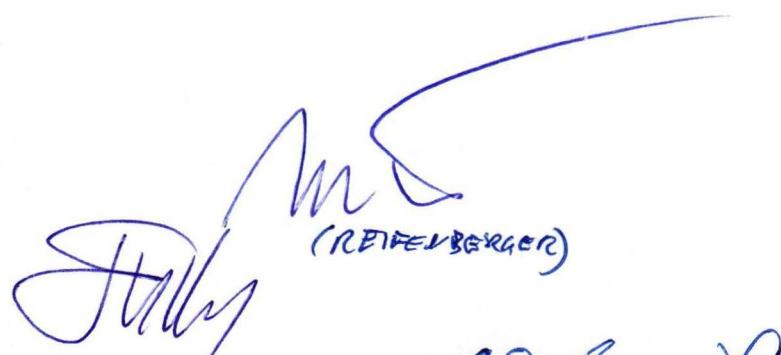
„§ 3. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

Begründung

Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich bedarf zum Zweck der Wiederherstellung der Fähigkeit der militärischen Landesverteidigung gemäß Art. 79 B-VG eine langfristige finanzielle Planungssicherheit. Diese langfristige Planungssicherheit kann es nur geben, wenn das Budget in entsprechendem Umfang für mehrere Jahre über Gesetzgebungsperioden und Regierungswechsel hinaus gesichert ist. Dieser Sicherheit soll mit einer Verfassungsbestimmung Rechnung getragen werden. Damit sind Änderungen bei der Budgethöhe für die „Militärischen Angelegenheiten“ nur mit Zweidrittelmehrheit möglich und somit allein durch die Regierungsparteien wenig wahrscheinlich.

Wenn das Ziel von einem Prozent, inklusive Einrechnung der Pensionen, des jeweils aktuellen BIP erreicht werden soll, sind für den Zeitraum 2023 bis 2026

nicht 5,250 Mrd Euro, sondern 7,150 Mrd Euro notwendig. Mit der angegebenen Erhöhung des Budgets UG 14 Militärische Angelegenheiten für die Jahre 2027 bis 2032 auf 1,5 Prozent des BIP sollte die Wiederherstellung von verlorengegangenen Fähigkeiten sowie der „Kampf der verbündeten Waffen“ wieder möglich sein. Eine langfristige budgetäre Sicherheit sorgt dafür, dass das Bundesheer seinen verfassungsmäßigen Auftrag, die militärische Landesverteidigung und damit die Sicherheit Österreichs, wieder erfüllen kann. In § 1 Absatz 1 soll mit der Bezugnahme auf die „militärische Landesverteidigung“ eine Konkretisierung der Mittelverwendung klargestellt werden. Die im Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz in § 2 Absatz 3 vorgeschlagene Kommission wird gestrichen, weil deren Aufgabe schon jetzt von der Internen Revision und dem Rechnungshof abgedeckt wird.


(REIFELBERGER)


(KANAK)


(BRÜCKL)

